STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 6. August 2008

INHALT:

▼ Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der EG – Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit; Impfung von Rindern im Landkreis Starnberg bis spätestens 31.12.2008

▼ Einbeziehungssatzung Nr. 7204 für einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 49, Gemarkung Hadorf Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8024 Maximilian-von-Dziembowski-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 92/15, Gemarkung Söcking im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus betr. die Fl.Nrn. 159, 160, 161, 162, 162/1, 163, 165/1 (T), 166, 225/2 (T) u. 226 (T), Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung

▼ 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8109 Schlosshölzl betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 906/76 und 906/80 (Teil), Gemarkung Starnberg sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 906/76, Gemarkung Starnberg

▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/29, 669/21 u. 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

▼ a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 427 und 428/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 314, 392/88, 426 und 428, jeweils Gemarkung Berg, Hüterloh (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

▼ Plakatierungsverordnung der Gemeinde Gauting; Neufassung

▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

▼ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

◆ Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der EG – Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit; Impfung von Rindern im Landkreis Starnberg bis spätestens 31.12.2008

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamts Starnberg vom 13.06.2008, die im Amtsblatt vom 25.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden ist, in Ziffer 2 an alle Halter von Rindern mit Mutterkuhhaltung verfügte Verpflichtung, bis spätestens 31.10.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen, wird insoweit abgeändert, als dass diese Frist nun auf spätestens 31.12.2008 verlängert wird.
2. Im Übrigen haben alle Halter von anderen Rindern ab Impfstoffverfügbarkeit bis spätestens 31.12.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen.
3. Vorbehaltlich eines Widerrufs werden von der unter Ziffer 2 verfügten Impfpflicht ausgenommen:
   – Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
   – Besamungsbullen
   – Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist
   – Tiere, bei denen durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunität nachgewiesen wurde; der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden können
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
5. Rinderbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 161 XXX XXX), müssen sich beim Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Tel.: 08151 / 148 383 umgehend registrieren lassen.
6. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

– Vorliegende Allgemeinverfügung (vgl. Ziffer 1) verlängert die in der Allgemeinverfügung vom 13.06.2008 in der dortigen Ziffer 2 den Haltern von Rindern mit Mutterkuhhaltung gesetzte Impffrist um zwei weitere Monate bis nunmehr spätestens 31.12.2008. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 13.06.2008 unberührt. Die durch die Allgemeinverfügung vom 13.06.2008 bereits geimpften Rinder sind von dieser Anordnung ausgenommen.
– Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
– Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.
– Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d TierSG wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.
– Die Kosten für den Impfstoff trägt der Freistaat Bayern zu 100 %. Die Kosten für die Impfdurchführung werden bei Rindern von der Tierseuchenkasse gemäß Vereinbarung mit der Bayer. Landestierärztekammer nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) übernommen.
– Bei vermuteten Impfschäden ist umgehend die Fachabteilung Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg zu verständigen; grundsätzlich ist für einen ausreichenden Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs nach § 66 Nr. 4 TierSG eine amtliche Sektion erforderlich.
– Nur Kälber unter 90 Tagen können abweichend vom gesetzlichen generellen Verbringungsverbot gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung über eine Sammelstelle nach Italien verbracht werden, wenn sie gegen die Blauzungenkrankheit grundimmunisiert wurden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Kälber von geimpften Muttertieren geboren wurden, wobei die Grundimmunisierung im Abstand von drei bzw. vier Wochen abgeschlossen und nach der zweiten Impfung bis zur Geburt des verbringenden Kalbes eine Frist von 15 Tagen (BLUVAC 8 von CZV) bzw. 23 Tagen (BTVPUR AlSap 8 von Merial) abgelaufen sein muss, um eine ausreichende Versorgung des Kalbes mit maternalen Antikörpern über das Kolostrum sicherzustellen, oder die Kälber natürlich immunisiert und serologisch positiv getestet sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 i.V.m. dem deutsch-italienischen Memorandum vom 03.07.2008).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Veterinäramt, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 153, Tel.: 08151 / 148 383, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – K. Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Einbeziehungssatzung Nr. 7204 für einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 49, Gemarkung Hadorf; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 05.06.2008 die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 05.06.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 31.07.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.06.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 14.08.2008 bis 15.09.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 31.07.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8024 Maximilian-von-Dziembowski-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 92/15, Gemarkung Söcking im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.07.2008 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 05.06.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 31.07.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus betr. die Fl.Nrn. 159, 160, 161, 162, 162/1, 163, 165/1 (T), 166, 225/2 (T) u. 226 (T), Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 10.07.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 14.08.2008 bis 15.09.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.
Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Ausländerbeirat Landkreis Starnberg
Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.
Nächster Termin: Donnerstag, 7. Aug. 2008
14 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:
– Ergänzung der Festsetzung 9.1 dahingehend, dass innerhalb der als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen ausgeschlossen sind.
– Änderung der Festsetzung 3.2 bezüglich der maximal zulässigen Grundfläche.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 31.07.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8109 Schlosshölzl betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 906/76 und 906/80 (Teil), Gemarkung Starnberg sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 906/76, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 30.06.2008 die 8. Änderung dieses Bebauungsplans sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).
Die Bebauungsplanänderung sowie die Flächennutzungsplanänderung sind zur planungsrechtlichen Sicherung eines Vereinsheims für den Alpenverein sowie zur Sicherung der Erschließung erforderlich.

Starnberg, 31.07.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/29, 669/21 u. 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2008 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 14.08.2008 bis 15.09.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 31.07.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord" betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 427 und 428/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 314, 392/88, 426 und 428, jeweils Gemarkung Berg, Hüterloh (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. April 2008 beschlossen, für die Anlegung eines Trainingsplatzes mit Flutlichtanlage, Sportfunktionsgebäude, Minispielfeld und Skateranlage sowie einem neuen Bogenschießplatz im nördlichen Ortseingangsbereich von Berg einen Bebauungsplan aufzustellen.
Der von der LAE Planungs GmbH Lenggries ausgearbeitete Planentwurf kann zusammen mit dessen Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie mit dem erstellten Immissionsgutachten in der Zeit **vom 04.08.2008 bis einschließlich 05.09.2008 im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13,** während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 28.07.2008
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gauting

◆ Plakatierungsverordnung der Gemeinde Gauting; Neufassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 22.07.2008 eine neue Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) beschlossen. Die Verordnung wird zum Zwecke der Bekanntmachung im **Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/EG (Ordnungsamt), Zimmer 016, 82131 Gauting,** niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gauting, den 25.07.2008
Gemeinde Gauting –
Brigitte Servatius, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1
Bei § 2 Abs. 1 Buchstabe f) werden am Ende nachfolgende Sätze eingefügt:
Eine mögliche Rückübertragung der Wasserversorgung erfolgt auf dem gleichen Weg, wie die Übertragung, wobei Gegenstand der Rückübertragung lt. § 1 der Ausgliederungsvereinbarung die Wasserversorgungsanlage in dem dann bestehenden Zustand ist. Es besteht Einigkeit darüber, dass für eine Aufhebung der Ausgliederungsvereinbarung die Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend gelten sollen.

§ 2
§ 7 Abs. 4 hat folgende Fassung:
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 29.Juli 2008
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum — ***Verwaltungsratsvorsitzender***
Hermann Doblinger — ***Vorstand***

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

◆ Verbandsversammlung

Am Mittwoch, dem 24.09.2008, 10.00 Uhr, findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

– Tagesordnung –

Öffentlicher Teil
1. Genehmigung einer Sitzungsniederschrift.
2. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2007.
3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2009.
4. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2009.
5. Änderung des Vertrages mit dem Landkreis Erding über die Geschäftsführung für den Zweckverband und die Erstattung der Verwaltungskosten.
6. Verschiedenes

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding –
Martin Bayerstorfer,
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

STA Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

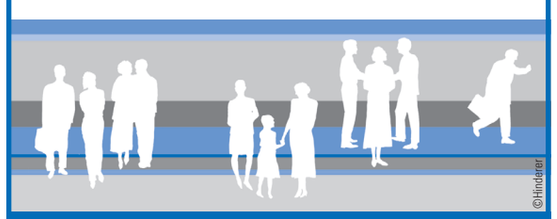

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.